

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1915.

Inhalt: Ministerial-Berordnung zur Ausführung des § 376 Reichsversicherungs-Ordnung.  
S. 51.

## № XVI. Ministerial-Berordnung

vom 17. Mai 1915

zur Ausführung des § 376 R.V.O.

Auf Grund des § 376 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R.V.O. S. 509) wird verordnet, was folgt:

### I.

Der Abschlag von den Preisen der Arzneitage, den die Apotheken zu gewähren haben, bestimmt sich nach der Ministerial-Berordnung vom 9. April 1906, die Rabattgewährung der Apotheker betreffend (Verf. S. S. 30), mit der Maßgabe, daß von der Abschlagsgewährung ausgenommen sind: Heilsera, Tuberkulin im unverdünnten Zustand und die nach Nummer 21 Abs. 1 der Arzneitage berechneten, fabrikmäßig hergestellten Arzneizubereitungen.

### II.

1. Die Höchstpreise von solchen einfachen Arzneimitteln, die sonst ohne Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, werden bis auf weiteres so festgesetzt, wie es aus der Anlage A ersichtlich ist.

2. Der Mindestpreis für ein abzugebendes Handverkaufsmittel ohne Gefäß beträgt 10 Pf.

3. Werden Kassenpackungen fabrikmäßig hergestellt, so sind diese abzugeben.